

WINTERHOFF BUSS

WINTERHOFF BUSS Postfach 1150 26590 Aurich

Stadt Aurich
Herrn Menno Keller
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

Stadt Aurich			
Eing. 15. Feb. 2017			
Abt.			
Bgm	1	2	3

vorab per E-Mail: m.keller@stadt.aurich.de

Unser Zeichen
1307/12DW La

Daniel Wedewardt
Sekretariat: Kathrin Labohm

Durchwahl:
04941/9101-37

Aurich, 14.02.2017

**Ihre Anfrage vom 09.02.2017
Anfrage eines Ratsmitgliedes zur Stadtsanierung Aurich
Abrufrecht von Leistungen der re.urban Stadterneuerungsgesellschaft mbH
Auskunftsrecht**

Sehr geehrter Herr Keller,

in obiger Sache nehmen wir Bezug auf Ihre E-Mail vom 09.02.2017 und unser Telefonat in dieser Angelegenheit vom 10.02.2017. Wir teilen hierzu im Hinblick auf Ihre Fragestellungen Folgendes mit:

1.

Das Ratsmitglied Meyerholz ist weder in seiner Funktion als Ratsmitglied noch in seiner Funktion als Fraktionsvorsitzender einer Stadtratsfraktion berechtigt, Leistungen der re.urban GmbH aus dem mit der vorgenannten Gesellschaft bestehenden Vertrag zur Übernahme von Leistungen als Sanierungsbeauftragter gemäß § 157 BauGB abzurufen. Denn ebenso wie der Vertrag von dem Bürgermeister der Stadt Aurich als das dafür berufene Organ abgeschlossen worden ist, stehen auch die Abrufmöglichkeiten der vertraglich vereinbarten Leistungen nur den dazu berufenen Organen der Stadt Aurich zu, in erster Linie also dem Bürgermeister mit der hinter dem Bürgermeister stehenden Stadtverwaltung.

Ein kommunalverfassungsrechtliches Auskunftsrecht eines Stadtratsmitgliedes, etwa nach § 56 NKomVG, richtet sich nur gegen den Bürgermeister selbst. Darauf gestützt können keine Auskünfte externer Personen eingeholt werden. Die Stadt Aurich muss sich das Handeln des Stadtratsmitgliedes Meyerholz nicht als solches zurechnen lassen. Die sanierungsbeauftragte Gesellschaft (re.urban GmbH) ist nicht verpflichtet, die Anfrage des Ratsmitgliedes Meyerholz aus dessen E-Mail vom 08.02.2017 zu beantworten.

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

RAINER WINTERHOFF
Rechtsanwalt und Notar

HELGA ALBERS
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

BERND HINRICHS
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dipl. Finanzwirt (FH)

DANIEL WEDEWARDT
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl. Verwaltungswirt (FH)

COOB J. A. H. BUSS, LL.M.(NYU)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht

TANJA BORCHERS
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Medizinrecht
Mediatorin

GEROLD DETMERS
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
ADAC-Vertragsanwalt

JAN WILKEN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Erbrecht

MICHAEL KLOCK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

JANNES STEFFENS
Rechtsanwalt

† **DR. HARM J. A. BUSS**
Rechtsanwalt und Notar a.D. (bis März 2013)

WINFRIED G. PAULAT
Rechtsanwalt und Notar a.D. (bis Juli 2014)

WINTERHOFF BUSS

Julianenburger Straße 6, 26603 Aurich
TELEFON 04941 9 10 10
TELEFAX 04941 91 01 91

E-MAIL kanzlei@winterhoffbuss.de
WEB www.winterhoffbuss.de

BANKVERBINDUNGEN

OLDENBURGISCHE LANDESBANK AG
IBAN: DE57 2802 0050 8313 7596 00
BIC: OLBODEH2XXX

SPARKASSE AURICH-NORDEN
IBAN: DE74 2835 0000 0000 0015 45
BIC: BRLADE21ANO

RAIFFEISEN-VOLKSBANK EG
IBAN: DE04 2856 2297 0405 5250 00
BIC: GENODEFIUPL

UST-IDNR.: DE 116 99 6007

Hinweis gem. § 33 BDSG:
Beteiligendaten werden gespeichert

2.

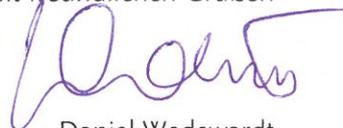
Sofern sich das Stadtratsmitglied Meyerholz an den Bürgermeister wenden sollte, so wäre zu überprüfen, ob die konkrete Anfrage nach § 56 S. 2 NKomVG zu beantworten wäre. Insoweit ist aber bereits vorab darauf hinzuweisen, dass das Auskunftsrecht nach § 56 S. 2 NKomVG sich nur auf bereits vorliegende Informationen beziehen kann. Sofern Informationen vorliegen, müssen diese im Rahmen des § 56 S. 2 NKomVG mitgeteilt werden. Der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter muss aber keine Informationen von dritter Seite einholen. Eine Ermittlungspflicht dergestalt, dass solche Informationen durch externe Gutachter oder durch Inanspruchnahme eines externen Büros beschafft werden müssen, besteht vor dem Hintergrund des § 56 S. 2 NKomVG nicht. Nach unserer Einschätzung kann eine solche Ermittlungspflicht auch nicht aus der Stellung der re.urban GmbH als Sanierungsbeauftragter nach § 157 BauGB abgeleitet werden. Denn der Sanierungsbeauftragte nach § 157 BauGB ist kein Teil der Stadtverwaltung, sondern externer Dritter. Für dessen Inanspruchnahme entstehen externe Kosten, die ein einzelnes Stadtratsmitglied nicht auszulösen berechtigt ist.

3.

Etwas anderes wäre selbstverständlich dann gegeben, wenn beispielsweise der Verwaltungsausschuss als Beschlussorgan den Bürgermeister anweisen würde, eine entsprechende Stellungnahme des sanierungsbeauftragten Büros einzuholen. Eine derartige Fallgestaltung ist derzeit allerdings nicht ersichtlich.

Wir hoffen, dass wir mit unseren kurzen Anmerkungen eine Hilfestellung bieten konnten. Der Unterzeichner steht ansonsten selbstverständlich gerne für etwaige Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Wedewardt
Rechtsanwalt